

GZ: B/153-9/04-2018

Betrifft: **Ansuchen um Baubewilligung für ein Gesamtbauvorhaben** Pölfing-Brunn, am 06.04.2018

Ladung und Kundmachung zur BAUVERHANDLUNG

Gemäß § 25 Abs. 1, Stmk. Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995, idlF. LGBl.Nr. 61/2017, wird kundgemacht, dass folgende mündliche Verhandlung und örtliche Erhebung im Rahmen einer Bauverhandlung gemäß § 24 Abs. 1 leg.cit. stattfindet:

Datum und Beginn der Verhandlung: Freitag, 20.04.2018, 12:30 Uhr

Ort der Verhandlung ParzNr. .25/2 u. 203/2, KG 61120 Jagernigg, Seltenriegelweg 3

Gesamtbauvorhaben:

- a) **baubewilligungspflichtig:** Zu- und Umbau beim best. Wohnhaus
b) **anzeigepflichtig:** Errichtung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe

Bauwerber: Scherr Siegfried und Buschnegg Jasmin,
Lindenweg 5/2, A-8530 Deutschlandsberg

Hinweis: Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Marktgemeindeamt (Bauamt, Obergeschoss, Zimmer 7).

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie entweder durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung berufene Person iS des § 10 Abs 1 AVG oder aber durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte Folgendes:

- **Hinsichtlich nachstehend angeführter, anzeigepflichtiger Vorhaben ist nur der Bauwerber Partei. Das bedeutet, dass Sie gegen diese Vorhaben ungeachtet des unten stehenden, pflichtgemäß jeder Verhandlungsanberaumung beizusetzenden Hinweises auf die gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes eintretenden Folgen keine Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes erheben können:**
Errichtung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe
- **Sie verlieren gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG. Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg.cit. erheben.**

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Bearbeiter Anna Legat, Tel DW -15, GZ B/153-9/04-2018, Datei: Seltenriegelweg 3 – Zu- u. Umbau WH u. Feuerungsanlage.docx

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Pöfing-Brunn sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde: www.poelfing-brunn.at kundgemacht wurde.

A) Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Pöfing-Brunn bis zum Tag der Verhandlung.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Unterschrift:

B) Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Die Kundmachung wird auf der Internetadresse der Behörde (www.poelfing-brunn.at) bis zum Tag der Verhandlung veröffentlicht.

Der Bürgermeister:

Karl Michelitsch

.....